



Die Schweizerische Post AG
Stab CEO
Public & International Affairs
Wankdorfallee 4
3030 Bern

Telefon +41 79 444 03 99
www.post.ch

Die Schweizerische Post AG, Stab CEO PIA, Wankdorfallee 4, 3030 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

Als PDF/Word an:

pg@bakom.admin.ch

Datum 7. Mai 2026
Kontaktperson Simon Reber
E-Mail simon.reber@post.ch
Telefon +41 79 444 03 99

Stellungnahme der Schweizerischen Post im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Postverordnung zum Einbezug der Frühzustellung in die indirekte Presseförderung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur **Änderung der Postverordnung (VPG) zum Einbezug der Frühzustellung in die indirekte Presseförderung**. Die Post unterstützt das übergeordnete Ziel des Gesetzgebers, eine vielfältige Presselandschaft zu erhalten und den Verlagen im Zuge der digitalen Transformation zusätzliche Unterstützung zu gewähren. Sie begrüsst insbesondere den politischen Entscheid, die indirekte Presseförderung zeitlich befristet auszubauen und auch die Frühzustellung abonniert Tages- und Wochenzeitungen der Regional- und Lokalpresse in das Fördersystem einzubeziehen.

Aus Sicht der Post ist es wichtig, dass die Vorlage die **besonderen Rahmenbedingungen der postalischen Grundversorgung berücksichtigt** und die **Verantwortlichkeiten und Aufgaben im Vollzug klar und konsistent abbildet**. Der Einbezug der Frühzustellung ist mit **zusätzlichen administrativen, organisatorischen und finanziellen Risiken** verbunden, die in der Verordnung **sachgerecht adressiert und abgesichert** werden müssen.

Nachfolgend nimmt die Post zu den aus ihrer Sicht zentralen Punkten Stellung.

1. Grundversorgung und Pressevielfalt: Mengenverschiebungen und Mischzustellmodelle als Risiko

Die Post ist aufgrund ihres Grundversorgungsauftrags verpflichtet, abonnierte Zeitungen und Zeitschriften **flächendeckend**, zu **distanzunabhängigen Preisen** und an **sechs Wochentagen** zuzustellen. In Gebieten ohne Frühzustellung erfolgt die Zustellung bis spätestens **12.30 Uhr**. Diese Grundversorgung ist nicht kostendeckend und wird von der Post aus eigenen Mitteln finanziert.

Wie im erläuternden Bericht ausgeführt, kann der Einbezug der Frühzustellung zu **Verschiebungen von heute in der Tageszustellung verteilten Exemplaren** in den Frühzustellkanal führen. Eine solche Mengenverschiebung könnte die Kosten pro Exemplar in der Tageszustellung erhöhen und damit die **Finanzierung der Grundversorgung** zusätzlich **erschweren**.

Zudem besteht mit der neuen Regelung das Risiko, dass Verlage vermehrt **Mischzustellmodelle** einsetzen. Dabei könnten wirtschaftlich attraktive Zustellgebiete oder Titel über Frühzustellorganisationen abgewickelt werden, während strukturell defizitäre Gebiete – insbesondere ländliche Regionen – weiterhin durch die Tageszustellung der Post bedient würden. Auch solche würden die **Kostenstruktur der Tageszustellung** weiter **verschlechtern**.

Angesichts der bestehenden Unsicherheiten erachtet es die Post als notwendig, die Entwicklung von Beginn weg zu beobachten und geeignete **vollzugsseitige Leitplanken** vorzusehen.

Aus Sicht der Post ist sicherzustellen, dass der Einbezug der Frühzustellung in die indirekte Presseförderung nicht zu signifikanten Mengenverschiebungen führt. Diese könnten die Finanzierung der postalischen Grundversorgung in der Tageszustellung und damit der Pressevielfalt schwächen.

Die Post schlägt daher vor, einen **neuen Art. 52l Abs. 5 VPG einzufügen**:

5 (neu) Sie informiert das BAKOM über signifikante Verlagerungen zwischen Tages- und Frühzustellung sowie Mischzustellmodelle, soweit diese aus den ihr vorliegenden Daten ersichtlich sind.

2. Vollzug und die Rolle der Post

Mit dem Einbezug der Frühzustellorganisationen steigt die Komplexität des Vollzugs der indirekten Presseförderung erheblich. Für einen rechtssicheren und missbrauchsresistenten Vollzug ist aus Sicht der Post entscheidend, dass die **Rollen der beteiligten Akteure klar abgegrenzt** und **praktikable Kontrollmechanismen vorgesehen** werden.

a) Überkompensation und Subventionsobergrenze (Art. 52e VPG)

Die Post geht davon aus, dass auch in der Frühzustellung die Zustellermässigung den effektiven Sendungspreis nicht übersteigen darf. Die Einhaltung dieser Vorgabe kann durch die Post nicht materiell überprüft werden.

Aus Sicht der Post ist sicherzustellen, dass **Frühzustellorganisationen zu viel erhaltene Subventionsbeiträge der Post melden**, so dass diese bei der nächsten Auszahlung verrechnet werden können.

Die Post schlägt daher vor, **Art. 52e Abs. 1 VPG** wie folgt zu **ergänzen**:

*1 Die registrierten Frühzustellorganisationen müssen der Post monatlich die Anzahl zugestellter Exemplare pro anspruchsberechtigte Zeitung **sowie allenfalls zu viel erhaltene Subventionsbeiträge** melden.*

b) Wettbewerbsrechtliche Bedenken beim Informationsfluss

Die Meldepflichten nach Art. 52e Abs. 1 und 2 führen dazu, dass die Post möglicherweise wettbewerbsensitive Informationen von Konkurrenzunternehmen erhält. Es ist zu prüfen, ob die Vertraulichkeitsbestimmung in Art. 52m Abs. 3 diesem Risiko ausreichend Rechnung trägt.

c) Mengenprüfung und Plausibilisierung (Art. 52l VPG)

Gemäss Vorlage wird die Post vom BAKOM mit der Auszahlung der Frühzustellermässigungen beauftragt. Dabei handelt es sich um eine **administrative Hilfstätigkeit im Auftrag des Bundes**; die Verantwortung für die Gewährung der Zustellermässigung sowie für die materielle Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen verbleibt beim BAKOM.

Die Post ist bereit, diese Aufgabe auf Basis der bewährten Abwicklung der indirekten Presseförderung zu übernehmen. Sie kann jedoch nicht garantieren, dass die Frühzustellermässigung nur für tatsächlich physisch zugestellte Exemplare gewährt wird. Ihre Prüftätigkeit beschränkt sich auf die Plausibilisierung der gemeldeten Mengen je Zeitungstitel im Abgleich mit der beglaubigten abonnierten Auflage (WEMF oder Notariat).

Stichprobenkontrollen im Sinne einer revisionsstellenähnlichen Prüfung gehen aus Sicht der Post über ihren Vollzugauftrag hinaus. Solche Kontrollen sollten – sofern vorgesehen – durch das BAKOM oder z.B. durch die Revisionsstellen der Frühzustellorganisationen erfolgen.

Im Hinblick auf den abzuschliessenden Leistungsvertrag weist die Post auf folgenden Umstand hin: Die Haftung der Post im Rahmen der Abwicklung der Frühzustellermässigungen soll sich auf vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln beschränken. Für Falschmeldungen der Frühzustellorganisationen oder der Anspruchsberechtigten soll die Post keine Haftung tragen, sofern sie die ihr obliegenden Plausibilitätsprüfungen nach Abs. 3 vorgenommen hat.

Aus Sicht der Post muss sichergestellt werden, dass sich der Prüfauftrag der Post **ausschliesslich auf formelle Kontrollen und Plausibilisierungen** beschränkt und keine revisionsstellenähnlichen Tätigkeiten umfasst.

Eine stichprobenweise oder auch regelmässige Überprüfung könnte beispielsweise durch die Revisionsstelle der Frühzustellorganisationen erfolgen.

Die Post schlägt daher vor, **Art. 52l Abs. 3 VPG** wie folgt zu **ergänzen**:

*3 Sie muss monatlich die ihr von den Frühzustellorganisationen gemeldeten Mengen nach Artikel 52e Absatz 1 konsolidieren und validieren. **Sie beschränkt sich dabei auf formelle Kontrollen und Plausibilisierungen und führt keine revisionsähnlichen Tätigkeiten durch.***

Ergänzend schlägt die Post folgende Optionen für eine Überprüfung vor:

- Die Post lässt den Verlagen periodisch eine Aufstellung über die durch die Frühzustellorganisationen gemeldeten Mengen je Zeitungstitel zukommen. Die Verlage müssen diese Mengen prüfen und bestätigen bzw. Abweichungen umgehend melden.
- Die WEMF stellt dem BAKOM und der Post die Mengen je Zeitungstitel aus der Frühzustellung für die jeweilige Beglaubigungsperiode zur Verfügung. Damit kann ein Abgleich mit den durch die Frühzustellorganisationen gemeldeten Mengen durchgeführt werden. Allfällige Kosten trägt das BAKOM.
- Festgestellte Abweichungen werden dem BAKOM mitgeteilt. Dieses leitet weitere Massnahmen ein.

d) Inhalt Leistungsvertrag (Art. 52l Abs. 1 VPG)

Art. 52l Abs. 1 VPG enthält keinerlei inhaltliche Vorgaben zum Leistungsvertrag. Insbesondere werden keine Mindestinhalte der Abgeltung festgelegt. Für die Post bedeutet dies: Sie ist zur Leistungserbringung verpflichtet, hat aber **keine normativ gesicherte Grundlage für eine vollständige Kostendeckung**. Im erläuternden Bericht ist lediglich festgehalten, dass initiale IT-Kosten und wiederkehrende Personalaufwände im Rahmen der Leistungsvereinbarung abgegolten werden sollen.

Aus Sicht der Post muss sichergestellt werden, dass sie keine Kosten tragen muss, welche an sich das BAKOM zu tragen hätte.

Die Post schlägt daher vor, **Art. 52l Abs. 1 VPG** wie folgt zu **ergänzen**:

*1 Das BAKOM beauftragt die Post mit der Auszahlung der Zustellermässigungen an die Frühzustellorganisationen. Es schliesst mit ihr einen Leistungsvertrag ab, der u.a. eine **kostendeckende und vollständige Abgeltung der Post für die ihr in Art. 52l übertragenen Aufgaben vorsieht.***

e) Datenschutz (Art. 52m Abs. 3 VPG)

Art. 52m Abs. 3 VPG verbietet eine Bekanntgabe an Tochtergesellschaften der «Die Schweizerische Post AG». Die an die Post übertragenen Aufgaben werden aber auch – und wohl zum einem Grossteil – vom Bereich Logistik-Services erbracht werden. Dieser Bereich gehört zur «Post CH AG», welche eine Tochtergesellschaft der «Die Schweizerische Post AG» ist (sogenannte Postkonzerngesellschaft i.S.v. Art. 1 lit. e VPG).

Aus Sicht der Post muss sichergestellt werden, dass der konzerninterne Datenaustausch möglich ist, sofern es für die Leistungserbringung nötig ist.

Die Post schlägt daher vor, **Art. 52m Abs. 3 VPG** wie folgt zu **ändern**:

*3 Daten, die der Post aufgrund ihrer Aufgaben nach diesem Abschnitt zur Kenntnis gelangen, dürfen **nicht an Dritte bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe an Postkonzerngesellschaften ist nur zulässig, wenn es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.***

Datum 7. Mai 2026

Seite 5

3. Schlussbemerkung

Die Schweizerische Post ist bereit, an der Umsetzung des politisch beschlossenen Ausbaus der indirekten Presseförderung konstruktiv mitzuwirken.

Entscheidend ist, dass der Vollzug so ausgestaltet wird, dass die Grundversorgung nicht zusätzlich belastet und die Rolle der Post als Vollzugsstelle klar begrenzt wird.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und bitten Sie, unsere Ausführungen in der Vorlage entsprechend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Die Schweizerische Post AG

Die Schweizerische Post AG

Dr. Johannes Cramer
Leiter Logistik-Services

Matthias Dietrich
Leiter Stab CEO